

**Satzung über die Festlegung von Beitragssätzen und Gebühren zur Erhebung von einmaligen und wiederkehrenden Beiträgen, sowie Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und Abwälzung der Abwasserabgabe sowie Einmalbeitragssatz für die Straßenoberflächenentwässerung.
der Gemeinde Haßloch**

**- Beitrags- und Gebührensatzung -
der Gemeinde Haßloch vom 13.12.2023**

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2,7, des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 sowie der §§ 1, 12, 31 und § 32 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung - der Gemeinde Haßloch in der jeweils gültigen Fassung, § 128 Absatz 1 Ziffer 2 Baugesetzbuch des Bundes (BauGB), § 3 der Erschließungsbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung beruht auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe – Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung- der Gemeinde Haßloch in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere des § 1 Absätze 1-4 und im Bereich des Absatz 2 die Ziffern 1-7, sowie der §§ 12, 31 und § 32 der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung, sowie § 128 Absatz 1 Ziffer 2 des Baugesetzbuches des Bundes (BauGB) und § 3 der Erschließungsbeitragssatzung in der jeweils gültigen Fassung.

Abschnitt I Einmalbeitrag für Schmutzwasser und das Niederschlagswasser

**§ 2
Festlegung der Einmalbeitragssätze für Schmutz und Niederschlagswasser**

Die Einmalbeitragssätze für das Kalenderjahr 2013 und nachfolgende werden wie folgt festgelegt:

Schmutzwasserbeitrag	pro Quadratmeter Maßstabseinheit (= Grundstücksfläche mit Zuschlag für Vollgeschosse)	3,74 €
Niederschlagswasserbeitrag	pro Quadratmeter Maßstabseinheit (= Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Abflussbeiwert)	8,76 €
Schmutzwasserbeitrag für Grundstücke mit nicht leitungsgebundener Abwasserbeseitigung (Hausklärgrubenbesitzer und private Erschließung)	pro Quadratmeter beitragspflichtiger Fläche gemäß § 5 Absatz 3 Ziffer 10, der Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung	1,08 €

Abschnitt II Wiederkehrender Beitrag für das Niederschlagswasser

**§ 3
Festlegung des wiederkehrenden Beitrages für Niederschlagswasser**

Der wiederkehrende Beitragssatz für das Kalenderjahr 2013 und nachfolgende wird wie folgt festgelegt:

Niederschlagswasserbeitrag	pro Quadratmeter Maßstabseinheit (= Grundstücksfläche vervielfacht mit dem Abflussbeiwert)	0,20 €
----------------------------	---	--------

Abschnitt III Gebühren für Schmutzwasser und Niederschlagswasser

§ 4

Festlegung der Gebühr für das Niederschlagswasser

Die Gebühr für das Kalenderjahr 2013 und nachfolgende wird wie folgt festgelegt:

Niederschlagswassergebühr	pro Quadratmeter tatsächlich angeschlossene Fläche	0,32 €
---------------------------	---	--------

§ 5

Festlegung der Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung

Die Gebühr für das Kalenderjahr 2024 und nachfolgende wird wie folgt festgelegt:

Schmutzwassergebühr	je Kubikmeter Schmutzwasser	2,35 €
---------------------	-----------------------------	--------

§ 6

Festlegung der Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben

Die Gebühr für das Einsammeln, die Abfuhr und Beseitigung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen und des Schmutzwassers aus geschlossenen Gruben für das Jahr 2013 und fort folgende wird wie folgt festgelegt

Fäkalschlammgebühr	je Kubikmeter Fäkalschlamm	4,09 €
--------------------	----------------------------	--------

§ 7

Gebühren für die Bearbeitung des Antrages auf Entwässerungsgenehmigung

(1) Die Gebühr für die Bearbeitung eines Antrages auf Entwässerungsgenehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und zum Einleiten von Abwasser und die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage wird für das Jahr 2013 und fort folgende gemäß nachstehend geregelter Staffelung festgelegt:

1.	Neuanschluss an die öffentliche Abwasseranlage:	
	❖ bei bis 2 Wohneinheiten:	50,00 €
	❖ bei 3 Wohneinheiten:	60,00 €
	❖ bei 4 Wohneinheiten:	70,00 €
	❖ bei 5 Wohneinheiten:	80,00 €
	❖ bei 6 und mehr Wohneinheiten	90,00 €
	❖ für Industrie- und Gewerbeanlagen (nach §§ 30, 33 und 34 BauGB)	90,00 €
2.	Änderung und Erweiterung der Grundstücksentwässerungsanlage	40,00 €

Abschnitt IV Abwasserabgabe

§ 8

Festlegung der Abwasserabgabe für Kleininleiter

(1) Die Abwasserabgabe für Kleininleiter wird für das Kalenderjahr 2013 und fort folgende wie folgt festgelegt:

je Einwohner	(per 30.6. des Jahres)	ab 01.01.2008	17,90 €
--------------	------------------------	---------------	---------

(2) Die Abgabe wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

Abschnitt V Einmalbeitrag für die Straßenoberflächenentwässerung

§ 9

Festlegung des Einmalbeitrages für die Straßenoberflächenentwässerung

Der Einmalbeitragssatz für die Straßenoberflächenentwässerung wird für das Kalenderjahr 2013 und fort folgende wie folgt festgesetzt.

Einmalbeitragssatz als Pauschalsatz je m² Straßenfläche : 12,56 €

§ 10

Fortgeltung der Festlegungssatzung

Die aufgrund der §§ 2 bis 7 und 9 festgelegten Beitragssätze und Gebühren gelten so lange fort, bis aufgrund einer Neukalkulation neue Beitragssätze und Gebühren festgelegt werden.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.11.2012 außer Kraft.

67454 Haßloch, den 14.12.2023
Gemeindeverwaltung

gez.

Tobias Meyer
Bürgermeister